Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. März 1863.

1. Aufhebung des Gewerbegerichts.

Das Gewerbegericht, welches durch die Verordnung vom 15. Juni 1849 für diejenigen Rechtssachen eingeführt wurde, welche die gegenseitigen Verhältnisse der Mitglieder der Societäten und Aemter als solcher, Beschwerden über Eingriffe Dritter in ihre Zunftprivilegien und Klagen über verweigerte Aufnahme in die Zunft betrafen, hat mit der Verordnung vom 4. April 1861 seinen Wirkungskreis fast gänzlich verloren und hat deshalb selbst in einem ausführlichen Bericht seine Aufhebung bei dem Senat beantragt.

In diesem Bericht führt das Gericht aus, wie mit den Gegenständen seiner Wirksamkeit auch die Gründe für das Bestehen eines besondern Gerichts in Zunftsachen weggefallen seien, wie fast gar keine Rechtssachen mehr an dasselbe gelangen könnten, und wie für die wenigen, in Betreff derer dies noch der Fall; die übrigen Gerichte zur Entscheidung eben so geeignet seien, als das Gewerbegericht.

Daneben wird darauf aufmerksam gemacht, daß schon in dem vorigen Jahre die Sachen beim Gewerbegericht so sehr abgenommen hätten, daß die regelmäßigen Sitzungen weggefallen seien, was für das Gericht und die Parteien den großen Nachtheil mit sich bringe, daß für jede, auch die unbedeutendste Verhandlung, betreffe sie auch nur ein Fristgesuch, ein besonderer Termin ausgewirkt und abgehalten werden müsse, während es für die übrigen Gerichte keinen bemerkbaren Unterschied machen könnte, ob in deren regelmäßigen Sitzungen eine oder einige Sachen mehr verhandelt würden.

Der Senat theilt die Ansicht, daß das Fortbestehen des Gewerbegerichts nicht nur keinen Nutzen hat, sondern für die Richter störend und zeitraubend und für die wenigen in Frage kommenden Parteien mit unverhältnißmäßigen Kosten und Unbequemlichkeiten verbunden ist und daß es sich deshalb empfiehlt, auf die Beseitigung desselben Bedacht zu nehmen. Er fordert daher die Bürgerschaft auf, zu dem Erlaß der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Zustimmung zu ertheilen:

§. 1.

Das durch die Verordnung vom 15. Juni 1849 für diejenigen Justizsachen, welche bis dahin bei den Morgensprachen und Inspectionen verhandelt worden waren, eingesetzte ständige Gewerbegericht ist aufgehoben.

§. 2.

Alle Justizsachen, für welche bis jetzt das Gewerbegericht zuständig war, gelangen zur Verhandlung und Entscheidung an die bestehenden nach dem Gegenstande resp. dessen Werth dafür zuständigen Gerichte.

§. 3.

Bei der Verhandlung und Entscheidung dieser Sachen hat jedes dieser Gerichte die für sein Verfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen. Alle für das Verfahren bei Morgensprachen und Inspectionen in der Gerichtsordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen kommen dabei nicht weiter zur Anwendung.

§. 4.

Auch die zur Zeit bei dem Gewerbegericht anhängigen, so wie die bei diesem Gericht oder bei Morgensprachen oder Inspectionen früher anhängig gewesenen Justizsachen können nur bei den nach §. 2 dafür zuständigen Gerichten fortgeführt

werden. Jedoch bleiben hinsichtlich dieser Sachen die für das Verfahren beim Gewerbegerichte erlassenen Vorschriften in Kraft, sofern nicht das Gericht, an welches die Sache gelangt, die Fortsetzung in Gemäßheit der für sein Verfahren geltenden Bestimmungen anordnet.

2. Strafproceßordnung.

Den ihm zugegangenen zweiten Bericht der Deputation zur Entwerfung eines Strafgesetzbuchs ꝛc. theilt der Senat der Bürgerschaft hieneben zu ihrer Erklärung mit, indem er seinen Beschluß sich vorbehält.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 20. März 1863.

Zweiter Bericht

der Deputation für Entwerfung eines Strafgesetzbuchs und einer Strafproceßordnung.

Der Deputation ist durch Beschluß vom 21. Mai/1. Juli v. J. der Auftrag geworden, den von ihr am 2. Mai v. J. eingereichten Entwurf einer Strafproceßordnung dergestalt abzuändern, daß diese Ordnung provisorisch auf Grund des bestehenden s. g. gemeinen deutschen Strafrechts in Anwendung treten könnte. Bevor sie aber dazu schreiten konnte, sich dieses Auftrags zu entledigen, trat von verschiedenen Seiten her die Nothwendigkeit an sie heran, manche, von jener provisorischen Anlehnung an das gemeine Strafrecht ganz unabhängige Bestimmungen des Entwurfs einer wiederholten Durchsicht und Abänderung zu unterziehen. Durch den späteren Beschluß vom 1. Juli/10. September v. J. waren die über die Competenz des Ober-Appellationsgerichts ꝛc. in Straffachen unter den Senaten der vier freien Städte vereinbarten »Bestimmungen« der Deputation zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen; es war ferner eine am 8. Juli v. J. an den Senat gerichtete Eingabe des Richtercollegiums in Beziehung auf die projectirte Besetzung der Gerichte in Straffachen ihr zur Erwägung vom Senat mitgetheilt; endlich ist sie selbst bei Gelegenheit der auf diese Veranlassungen erforderlichen Abänderungen, auch unter dankbar entgegen gewommener Mithülfe auswärtiger Autoritäten, auf einzelne Lücken und Mängel ihres zuerst eingereichten Entwurfs aufmerksam geworden.

Aus der Umarbeitung nun, welche der letztere auf diese Veranlassungen und abgesehen von dem zuerst gedachten Auftrage erfahren hat, ist der in Anlage I. beiliegende »Revidirte Entwurf« hervorgegangen. Auf ein Strafgesetzbuch begründet, wird er als der definitive zu betrachten sein.

Erst an ihm konnte sodann der Versuch gemacht werden, eine provisorische Strafproceß-Ordnung zu entwerfen, welche das s. g. gemeine deutsche Strafrecht zur Voraussetzung hat.

Dieser Versuch ist in der Anlage II. enthalten.

Die Deputation erlaubt sich, in der an diesem Orte gebotenen Kürze zunächst von den Abänderungen Rechenschaft zu geben, die unabhängig von dem ihm zum Grunde liegenden materiellen Strafrecht der ursprünglich eingereichte Entwurf auf die oben erwähnten äußeren Veranlassungen hat erfahren müssen; sodann insonderheit die weitern Modificationen hervorzuheben, welche eine Anpassung desselben an das zur Zeit bestehende Strafrecht zur Folge gehabt hat.

I. Was zuerst die unter den Senaten der freien Städte vereinbarten »Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts in Straffachen« betrifft, so mußte die Deputation davon ausgehen, daß eine Reform unsers strafgerichtlichen

Verfahrens ohne Bestellung eines Cassationshofes nicht zum Abschluß gebracht, und daß dieser Cassationshof unter den bei uns obwaltenden Verhältnissen nur in dem Oberappellationsgericht der freien Städte gefunden werden könne. Sie durfte ferner nicht verkennen, daß die Organisirung dieses Gerichts als Cassationshofes nur auf dem Wege der Vereinbarung der freien Städte zu erreichen sei, daß aber bei den Formen, unter welchen eine solche Vereinbarung sich vollzieht, erhebliche Abänderungsvorschläge zu den jetzt einmal nach jahrelangen Vorbereitungen unter den Senaten vereinbarten »Bestimmungen«, sofern sie nicht ihrer Natur nach allseitiger Genehmigung nachträglich gewiß sein sollten, eine Verzögerung unserer Reform von nicht zu berechnender Dauer würden im Gefolge haben können. Die Deputation glaubte daher anfänglich, den, allerdings rücksichtlich verschiedener Punkte sich ihr aufdrängenden Bedenken Schweigen gebieten und die vorliegende Vereinbarung als ein einmal Gegebenes auffassen zu sollen, nach welchem der eingereichte Entwurf einer bremischen Strafproceßordnung die erforderlichen Abänderungen sich gefallen lassen müsse. Während nun aber, wie der Deputation durch ihre Senatsmitglieder angezeigt worden ist, die Lübecker Bürgerschaft, von demselben Gesichtspunkt ausgehend, die »Bestimmungen« einfach genehmigt hat, sind von der gesetzgebenden Versammlung zu Frankfurt einige Abänderungen beantragt worden, über welche, im Auftrage des Senats, hier zunächst zu berichten sein wird. Die von Frankfurt gewünschten Abänderungen sind diese:

1) Am Schluß des §. 20 der »Bestimmungen« wird ein Zusatz des wesentlichen Inhalts gewünscht:

> »Der verhaftete Angeklagte kann nicht verlangen, zum Behuf seiner Anwesenheit im Verhandlungstermin an den Sitz des Gerichts gebracht zu werden.«

2) Im §. 25 soll statt »wegen Mißbrauchs des Rechtsmittels« gesagt werden: »im Fall des Mißbrauchs ꝛc.«, — damit nicht, was auch sicherlich nicht beabsichtigt sei, in jedem Succumbenzfalle eine Bestrafung des Querulanten vorgeschrieben scheine.

3) Die im §. 27 ausgesprochene Voraussetzung des außerordentlichen Rechtsmittels der Restitution sei zu weit gefaßt und mit der Frankfurter Strafproceßordnung nicht vereinbar. Man wünscht zunächst, daß statt des §. 27 der Artikel 363 jener Proceßordnung, welcher fünf specielle Restitutionsgründe formalisirt, aufgenommen, eventuell, daß dem §. 11 ein Satz eingeschaltet werde, welcher es jeder Stadt vorbehalte, den allgemeinen Restitutionsgrund des §. 27 zu beschränken, oder endlich, daß doch dem §. 27 der Zusatz beigefügt werde:

> »Auch bleibt es jeder Stadt vorbehalten, hinsichtlich der Zulässigkeit der Restitutionsgründe Beschränkungen eintreten zu lassen.«

Was nun die beiden ersten dieser Frankfurter Verbesserungsvorschläge betrifft, so empfiehlt sich deren Genehmigung auf den ersten Blick. Auch rücksichtlich des dritten kann die Deputation es nur für zweckmäßig halten, daß dem §. 27 ein Zusatz etwa in der Fassung gegeben werde:

> »Auch bleibt es jeder Stadt vorbehalten, den am Schluß des ersten Absatzes dieses §. aufgestellten allgemeinen Restitutionsgrund durch nähere Bestimmungen zu beschränken.«

Mit allen neuern deutschen Strafproceßgesetzen hat auch unser Entwurf, um dem mißbräuchlichen Betreten eines so außerordentlichen Weges zu begegnen und dem Richter feste Anhaltpunkte zu geben, im Artikel 151 die Zulässigkeit der Wiederaufnahme einer durch rechtskräftiges Endurtheil beendigten Untersuchung auf genau specificirte Gründe zurückgeführt. Diese auch für die Regel der Fälle, d. h. alle diejenigen, die ohne Mitwirkung des Cassationshofes von bremischen Gerichten erledigt worden sind, anwendbare Vorschrift glaubt die Deputation, sowohl der generalisirenden Fassung des §. 27 der »Bestimmungen« als dem Artikel 363 der Frankfurter Proceßordnung gegenüber, aufrecht erhalten zu dürfen.

Zugleich muß sie nun aber, da doch einmal zu einer an sich unbedenklichen Abänderung die Veranlassung gegeben ist, darauf antragen, daß versucht werden möge, auch dem §. 12 einen in gleicher Weise auf eine Beschränkung der oberstrichterlichen Thätigkeit abzielenden Zusatz etwa dahin zu geben:

»Es bleibt jeder Stadt vorbehalten, hinsichtlich dieser Vorschrift über die Zulässigkeit der Restitution Beschränkungen eintreten zu lassen.«

Sie hält nämlich dafür, daß die Vorschriften des Artikels 78 unseres Entwurfs, welche von der Restitution wider eine Versäumung derjenigen Fristen handeln, die für die an das Obergericht einzulegenden Rechtsmittel gelten, allgemein sich empfehlen, während die Bestimmung jenes §. 12 theils, indem sie auch dem Staatsanwalt die Restitution ermöglicht, dem Geiste des Anklageverfahrens nicht zu entsprechen scheint, theils, indem sie das Restitutionsgesuch selbst an gar keine Frist bindet und nicht zugleich in solcher Frist das Nachholen des Versäumten verlangt, der für eine ganz neue Ordnung wenigstens sehr wünschenswerthen Vollständigkeit ermangelt, theils endlich mit der außerordentlichen Härte des §. 15 vollends nicht harmoniren würde. In der letztgedachten Beziehung kann indeß die Deputation dafür, daß gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels eine Restitution gestattet sein, die Nichtangabe der Nichtigkeitsgründe in vorgeschriebener Frist aber ohne die Möglichkeit einer Restitution den Verlust des Rechtsmittels zur Folge haben soll, einen Grund so wenig erblicken, daß, wenn sie vor dem Schlußsatz des §. 15: »die in der Eingabe — nicht berücksichtigt« die Worte einzuschalten empfiehlt:

»Die Zulässigkeit einer Restitution ist nach der Vorschrift des §. 12 zu beurtheilen« —

sie der Absicht der concertirenden Senate selbst nur einen Ausdruck zu geben vermeint.

Nun könnte zwar diesem Antrage auf eine Ergänzung des §. 12 resp. §. 15 entgegengehalten werden, daß der §. 1 der »Bestimmungen« nur die denselben entgegenstehenden Vorschriften der jetzigen Oberappellationsgerichtsordnung aufhebe, daß aber zu solchen Vorschriften der §. 190 und die damit in Verbindung stehenden §§. 156 ff. 164—167 der Oberappellationsgerichtsordnung nicht gehörten, mithin jedenfalls im Interpretationswege für die Ausfüllung der gerügten Lücken in den »Bestimmungen« werde gesorgt werden können. Allein diese künstliche Aushülfe dürfte doch für ein ganz neues Gesetz zu unzweckmäßig sein, ja, die Möglichkeit dieses Einwurfs selbst erregt ein neues Bedenken. Mit demselben Recht würde dann, so scheint es, auch neben der allgemeinen Bestimmung des §. 27 über das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution die fernere Anwendbarkeit der auch auf Criminalsachen angewendeten Specialvorschriften der §§. 180—187 der jetzigen Oberappellationsgerichtsordnung zu behaupten sein, möglicherweise sogar der Vorschrift über eine Einwendungsfrist dieses Rechtsmittels (§. 181) ja formell selbst über die Verjährung jedes Restitutionsgrundes (§. 184). Um der Gefahr einer solchen Auslegung zu begegnen, erlaubt sich die Deputation den weitern Vorschlag anheim zu geben, daß im §. 1 der »Bestimmungen« gleich nach dem sich übrigens von selbst verstehenden Satz:

»mit Ausschluß aller entgegenstehenden Vorschriften«

eingeschaltet werden möchte:

»insbesondere der §§. 156 bis 160, 164 bis 172, 180 bis 187, 188, 189, 190, soweit dieselben auf Criminalsachen sich beziehen und insoweit dieselben nicht in diesen »Bestimmungen« (Art. 12, 25) ausdrücklich in Bezug genommen worden sind«.

Abgesehen von diesen, zu den §§. 20, 25 und 27 von Frankfurt beantragten und zu den §§. 1, 12, 15 von Bremen zu empfehlenden Modificationen der »Bestimmungen«, über welche ein Einvernehmen der vier Städte zu veranlassen sein würde, erlaubt sich die Deputation noch auf einige Punkte aufmerksam zu machen, über welche, weil rücksichtlich ihrer, ablehnend oder ergänzend, das Ermessen jeder einzelnen Stadt zu entscheiden hat, in der bremischen Publikationsverordnung der »Bestimmungen« Vorschriften zu erlassen sein werden.

1) Nach §. 5 sub 2 (s. auch §. 2) soll auch von den vom Obergericht in zweiter Instanz erlassenen Endurtheilen in Strafsachen eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberapellationsgericht zulässig sein, sobald entweder die angebliche Nichtigkeit erst in zweiter Instanz vorgekommen, oder doch die schon in erster Instanz vorgefallene Nichtigkeit, der Beschwerde ungeachtet, in zweiter Instanz nicht sollte anerkannt sein. Die Deputation muß, unter Bezugnahme auf §. 11 der »Bestimmungen«, empfehlen, diese Vorschrift für Bremen nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Was

zunächst den zweiten Fall einer in zweiter Instanz vorgeschützten Nichtigkeit der ersten Instanz betrifft, so eröffnet die Vorschrift in allen blos strafgerichtlichen Fällen jedem Angeklagten den Weg zu drei Instanzen, der, leicht betretbar, nach den bisher in bremischen Strafsachen gemachten Erfahrungen, in den meisten Fällen dürfte eingeschlagen werden. Gegen diese Vorschrift sprechen daher alle Gründe, welche das Oberappellationsgericht in seinem bekannten Gutachten (S. 40 ff., 67 ff.) dafür hervorgehoben hat, daß in nicht schwurgerichtlichen Fällen das Strafverfahren in den in jeder Stadt zu eröffnenden zwei Instanzen seine Beendigung finden sollte. Hat doch auch bisher in den vom Criminalgericht abgeurtheilten Sachen das Obergericht in zweiter und letzter Instanz entschieden, und würde es doch gar nicht zu rechtfertigen sein, in strafgerichtlichen Fällen eine dritte Instanz zu ermöglichen, während das Verfahren in den schwereren Schwurgerichtssachen auf zwei Instanzen beschränkt bleibt. Aber auch wegen angeblicher Nichtigkeiten zweiter Instanz sollte eine Beschwerde an das Oberappellationsgericht nicht freigelassen werden. Auch durch Beschreitung dieses Weges gewönne der Angeklagte Zeit und die Meisten würden ihn betreten, weil sie nicht in der Lage sind, durch Strafen des Mißbrauchs abgeschreckt zu werden. Alle Verfügungen des Obergerichts, die eine einfache Beschwerde begründen könnten, sind nach den »Bestimmungen« ohne Remedur, Nichtigkeiten aber unstreitig viel leichter zu vermeiden. Man wird daher bei der Voraussetzung, daß auch sie am Obergericht als Appellationsinstanz nicht vorkommen werden, um so eher sich beruhigen dürfen, als gar in den schwersten Fällen, für welche das Oberapellationsgericht die zweite Instanz bildet, diese Beruhigung durch den §. 27 der »Bestimmungen geboten ist.

2) Der unter 3 des §. 5 ausgesprochene Vorbehalt einer Nichtigkeitsbeschwerde wider Beschlüsse der Anklagekammer wird in Bremen schon durch die Genehmigung des XXIII. Titels unsers Entwurfs ausgeschlossen sein; nicht weniger

3) was in den §§. 8, 9, 13, 16, 19, 22 der »Bestimmungen« über den Privatankläger und den Damnificaten vorgeschrieben ist, da unser Entwurf jede öffentliche Klage, auch wo sie den Antrag des Beschädigten zur Voraussetzung hat, dem Staatsanwalt überweiset und für die Privatklage wegen Injurien ausschließlich das Polizeigericht für competent erklärt, endlich eine Adhäsion wegen Civilansprüche nicht zuläßt.

4) Auf Grund des Vorbehalts zu den §§. 12, 27, wenn derselbe von den Städten sollte genehmigt werden, was kaum zweifelhaft sein dürfte, würde in der Publicationsverordnung auszusprechen sein, daß die Vorschriften der bremischen Strafproceßordnung über die Restitution gegen Versäumung der Nothfristen (Artikel 78) und über die Voraussetzungen der Wiederaufnahme einer Untersuchung nach rechtskräftig gefälltem Endurtheile (§§. 679, 680) auch für das Verfahren am Oberappellationsgericht in bremischen Strafsachen zur Anwendung kommen sollten. Endlich würde

5) ebendaselbst ausgesprochen werden müssen, daß die im 3. Absatz des §. 27 den einzelnen Städten vorbehaltenen Bestimmungen für Bremen in den §§. 682 ff. der Strafproceßordnung enthalten seien, und daß rücksichtlich der im §. 18 vorbehaltenen Vertretung des bremischen Staatsanwalts am Cassationshofe der §. 51 der Strafproceßordnung, jedoch mit der Modification in Anwendung treten solle, daß der Substitut aus den beim Oberappellationsgericht zugelassenen lübeckischen Sachführern oder Procuratoren zu wählen sei.

Die »Bestimmungen« werden eine besondere Strafproceßordnung für den Cassationshof bilden; bei der Publication der bremischen Strafproceßordnung wird daher auszusprechen sein, daß diese letztere, soweit nicht ein Anderes besonders bestimmt sei, auf das Verfahren am Cassationshofe keine Anwendung finden solle. Von dieser Voraussetzung war nun aber die Deputation bei Ausarbeitung ihres ersten Entwurfs, bei welcher jene »Bestimmungen« ihr noch nicht vorgelegen hatten, nicht überall ausgegangen; sie sah daher zu manchen Abänderungen des Entwurfs sich veranlaßt. Es mußte zunächst, da die im §. 29 des Entwurfs vorausgesetzte Appellation an das Oberappellationsgericht durch die »Bestimmungen« unstattnehmig geworden und eine zweite Instanz anderweitig nicht füglich zu bilden war, in der Verstärkung des Obergerichts eine Garantie für den Beschuldigten in den durch die Verfassungsgesetze (Gesetz I, den Senat betreffend §§. 20, 21, Gesetz V, die richter-

lichen Behörden betreffend, §§. 18, 19) vorgesehenen und andern analogen Fällen wesentlich disciplinarischer Natur festgestellt werden (§. 28 der Anlage I). Sodann war manches Andere, vornehmlich was in dem XXIII. Titel (»Von den Rechtsmitteln«) über die Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht stand, zu streichen oder zu ändern. Bei dieser Gelegenheit hat die Deputation zugleich sich überzeugt, daß auch unter den an das Obergericht zulässigen Rechtsmitteln von Erkenntnissen der Polizei- und Strafgerichte, die bisher für diejenigen Fälle, in welchen die einfache Beschwerde oder die Berufung nicht statthaft sein würden, zugelassene Nichtigkeitsbeschwerde füglich ganz entbehrt werden könne, sofern nur vorgeschrieben würde, daß etwaige Nichtigkeiten als solche vermittelst der Berufung geltend gemacht werden sollten. Diese Ansicht, die zu ihrer Rechtfertigung auf das mehrerwähnte Gutachten des Oberappellationsgerichts sich berufen darf, führte zur Streichung der meisten Bestimmungen der früheren Artikel 141, 142. Von den Nichtigkeitsgründen brauchten nur die ersten fünf beibehalten zu werden, da die übrigen, welche den materiellen Inhalt des Urtheils betrafen, selbstredend zur Begründung einer Berufung können geltend gemacht werden. Jene Nichtigkeiten des Verfahrens mußten aber besonders aufgezählt bleiben, weil auch in der Berufungsinstanz die Existenz eines Nichtigkeitsgrundes nicht die materielle Abänderung des Urtheils, vielmehr nur die völlige oder partielle Cassation des bisherigen Verfahrens zur Folge haben kann.

II. Einen zweiten äußern Anlaß zur Abänderung eines Theils des ersten Entwurfs bot die bereits erwähnte Eingabe des Richtercollegiums an den Senat dar. Sie bezeichnete besonders die §§. 15, 16 des Entwurfs, nach welchen die Thätigkeit sämmtlicher zwölf Mitglieder des Richtercollegiums für das strafgerichtliche Verfahren in Anspruch genommen war, als unausführbar, indem die Directoren des Handels- und des Untergerichts durch die mit dieser Stellung verbundenen Geschäfte sich außer Stand gesetzt sähen, daneben noch strafrichterliche Functionen zu übernehmen.

Die Deputation hatte, in Folge dieser Erklärung, nur die Wahl, entweder eine Verstärkung des Richtercollegiums zu empfehlen oder in der projectirten Organisirung der Gerichte für Strafsachen solche Aenderungen zu treffen, welche die Mitwirkung von zehn Richtern genügend erscheinen ließen. Sie hat versucht, auf dem letztern Weg eine ausreichende Besetzung der Gerichte zu ermöglichen. Zunächst ist dem §. 18 eine Fassung gegeben, welche deutlicher als bisher für jede im Richterpersonal zeitweilig eintretende Lücke eine sofort zur Hand liegende Ergänzung in Aussicht stellt. Von den Mitgliedern des bremischen Advocatenstandes darf man mit voller Zuversicht erwarten, daß sie dem Vertrauen, welches das Gesetz durch ihre Berufung zu solcher Aushülfe in sie setzt, zu jeder Zeit bereitwillig entsprechen werden. Sodann ist die Besetzung des Obergerichts mit fünf Richtern, einschließlich des Präsidenten, beibehalten, indem der Umstand, daß jetzt das Obergericht mit sechs ständigen Richtern besetzt ist, bei einer völligen Reorganisation des strafgerichtlichen Verfahrens umsoweniger in Betracht kommen konnte, als schon die jetzige Gerichtsordnung (§§. 291, 574) beim Obergericht nur die Mitwirkung von fünf Mitgliedern zu der Urtheilsfällung erfordert. Dagegen ist die Mitgliederzahl des »Criminalgerichts« von sieben auf fünf herabgesetzt. Um die Frage beantworten zu können, ob mit zehn Richtern überhaupt auszureichen sein werde, hat man sich den Fall zu denken, daß eine von einem stadtbremischen Untersuchungsrichter instruirte Sache von der Anklagekammer an das Polizeigericht verwiesen, von diesem, nachdem die Unzuständigkeit desselben in der Verhandlung sich herausgestellt hätte, an das Strafgericht, endlich im Wege der Berufung an das Obergericht gelangt wäre. Zunächst mußten nun freilich die Bestimmungen beibehalten werden, daß der Untersuchungsrichter weder an der Beschlußnahme der Anklagekammer Theil nehmen noch in andern als polizeigerichtlichen Fällen Mitglied des erkennenden Gerichts sein dürfe (§§. 41, 42). Auch an der Zahl von drei Mitgliedern der Anklagekammer, drei Mitgliedern des Strafgerichts und fünf Mitgliedern des Obergerichts war nichts zu ändern. Eine Aushülfe war daher nur in einer Modificirung der Vorschrift zu finden, daß kein Richter, der zu einer Entscheidung mitgewirkt habe, für die nämliche Sache in einer fernern Instanz Richter sein dürfe (§. 6). Diese Modification besteht darin, daß sowohl einer von den fünf

Richtern des Obergerichts als einer von den drei Richtern des Strafgerichts, dieser seiner spätern Function am erkennenden Gericht unbeschadet, in derselben Sache schon zu dem Beschluß der Anklagekammer soll mitgewirkt haben dürfen (§§. 14, 26). Für die Unbefangenheit der erkennenden Gerichte schien diese Aenderung ohne Gefahr. Die Stellung der Anklagekammer zu der Sache ist eine von der des erkennenden Gerichts wesentlich verschiedene; jene beschließt nur auf Grund einer vorläufigen Untersuchung über die Statthaftigkeit der Anklage, dieses aber entscheidet nach vollständiger öffentlicher Verhandlung über die Schuld des Angeklagten.

Nun ist freilich zu bedenken, daß, wenngleich die Belastungsmomente von der Anklagekammer nur zum Behuf eines proceßleitenden Beschlusses zu prüfen sind, doch bei ihren Mitgliedern über Wahrheit oder Bedeutung dieser Momente eine mehr oder weniger feste Meinung sich bilden kann, die es ihnen als Richtern demnächst erschwert, mit voller Unbefangenheit den Eindrücken der Hauptverhandlung sich hinzugeben.

Wenn künftig nur die subjective Ueberzeugung der Richter für ihr Urtheil über die Schuld maßgebend sein soll, so kann man nicht genug Gewicht auf die Schwierigkeit legen, über die ersten Eindrücke vollständig Herr zu werden. Es werden Fälle kommen, wo die Waage schwankt und nur die völlig unbefangene Empfänglichkeit für den Totaleindruck der Verhandlung das Rechte zu treffen vermag. Aber wo auch die Verhandlung dazu angethan ist, jeden Zweifel an der Schuld des Angeklagten zu beseitigen, da kann noch ein, von der Prüfung der Voruntersuchung sich herschreibender Eindruck über den Grad der Schuld bei der Strafausmessung unwillkürlich seinen Ausdruck finden, zumal wenn einstweilen das gemeine Strafrecht in Anwendung bleiben sollte, das die Strafausmessung in das formell nicht begrenzte Ermessen des Richters stellt. Je nachdem das erkennende Gericht völlig unbefangen an die Verhandlung tritt oder bereits selbst die Anklage und über seine eigene Zuständigkeit beschlossen hat, wird auch der Maßstab verschieden sein, welcher an die in der Verhandlung hervortretenden, für die Zuständigkeit erheblichen Umstände gelegt wird. Während jenes unbedenklich je nach Umständen eine an sich in die Zuständigkeit des Polizeigerichts fallende Strafe erkennen oder die Sache an das Schwurgericht verweisen würde, kann dieses noch, von der Scheu vor der Anerkennung oder den das Verfahren verweitläuftigenden Folgen des von ihm selbst begangenen Irrthums unbewußt bestimmt, es für genügend achten, in der Ausmessung der Strafe nur tiefer hinab oder höher hinauf bis an die Grenzen der eignen Zuständigkeit zu gehen. — Die Deputation hat aus diesen Gründen von der in dem mehrerwähnten Gutachten ausgesprochenen Ansicht des Oberappellationsgerichts, daß die Functionen der Anklagekammer gänzlich dem Strafgericht erster Instanz übertragen werden könnten, um so entschiedener abweichen zu müssen geglaubt, als bei der im Obigen von ihr vorgeschlagenen Einrichtung die in Bremen zur Verfügung stehenden richterlichen Kräfte auch für eine Beschwerdeinstanz von den Beschlüssen der Anklagekammer ausreichen, während grade die entgegengesetzte Voraussetzung für die von dem Oberappellationsgericht ausgesprochene Ansicht bestimmend scheint gewesen zu sein. Jene Einrichtung läßt zwar noch bei einem Mitgliede eines demnächst erkennenden Gerichts die Möglichkeit einer in seiner Theilnahme an dem Anklagebeschluß begründeten Präoccupation zu; allein diese Möglichkeit war allerdings nicht für erheblich jedenfalls nicht für so gefährlich zu achten, daß durch sie allein die sonst unabweisliche Nothwendigkeit einer Verstärkung des Richtercollegiums hätte geboten scheinen können.

Auf diese Weise wird nun aber jeder Verlegenheit begegnet, und selbst in dem obigen complicirtesten Falle würde ohne außerordentliche Aushülfe unter der Voraussetzung auszukommen sein, daß immer, sobald eine von einem Untersuchungsrichter instruirte Sache an das Polizeigericht müßte verwiesen werden, dem Untersuchungsrichter vorsorglicherweise die Functionen des Polizeirichters übertragen würden. Schon hieraus ergiebt sich zugleich, wie wenig rathsam es erscheinen mußte, gesetzlich festzustellen, daß jedes zum strafgerichtlichen Organismus gehörige Amt aus den Mitgliedern des Richtercollegiums ständig besetzt werden solle. Mag immerhin das ganze Collegium in gesetzlich vorgeschriebener Weise ständige Mitglieder des Obergerichts sowie auf Lebenszeit die Vorsitzer der einzelnen strafrichterlichen Collegien durch Wahl aus seiner Mitte bestellen, zugleich diejenigen seiner Mitglieder auswählen, welche im Allgemeinen die übrigen strafrichterlichen Functionen zu übernehmen

haben: es muß doch diesen letztern, die ebendeshalb unter der Collectivbezeichnung des »Criminalgerichts« zusammengefaßt sind, überlassen bleiben, die Functionen von Untersuchungs- und Polizeirichtern sowie von Beisitzern des Strafgerichts und der Anklagekammer unter sich, zwar zunächst in einer gewissen Regelmäßigkeit, doch dergestalt zu vertheilen, daß ohne den Formalismus einer Substitution je nach Umständen ein Wechsel unter ihnen zu jeder Zeit und für jeden einzelnen Fall durch den Director angeordnet oder zugelassen werden kann.

III. Ueber alle Abänderungen, welche, gelegentlich der äußeren Veranlassungen, bei wiederholter Prüfung aller Einzelbestimmungen, unter Benutzung der Bemerkungen auswärtiger Autoritäten, der ursprüngliche Entwurf erfahren hat, wäre ein eingehender Bericht nicht am Ort. Die Deputation muß im Allgemeinen sich darauf beschränken, namentlich auf die §§. 48, 64 vergl. mit §. 547, 68, 85, 107, 157, 183, 193, 225, 231, 268, 293, 358, 371, 378, 395, 399, 400, 403, 404, 406, 412, 428, 442, 450, Artikel 118, 119, §§. 485, 521, 522, 538, 539, 547, 555, 570, 575, 578, 582, 585, 590, Artikel 139, 140—142, Titel XXV, §§. 679, 682, 701, 705 zu verweisen, deren Vergleichung mit den entsprechenden Bestimmungen des ersten Entwurfs Zeugniß davon geben wird, daß die Deputation nach Kräften bemüht gewesen ist, auch die neuesten Resultate der Wissenschaft und der Erfahrung sich zu Nutzen zu machen.

Nur daß sie im §. 44 bei der Ernennung des Staatsanwalts die Worte »auf Lebenszeit« gestrichen hat, bedarf einer besondern Erklärung. Sollte dies Wort nur ausdrücken, daß die Ernennung nicht vorübergehend auf eine gewisse Zeitdauer sollte erfolgen dürfen, so mußte es für ganz überflüssig erachtet werden: diese Bedeutung des Satzes war ohnehin unverkennbar. Sollte aber durch dasselbe die rechtliche Möglichkeit ausgeschlossen werden, vermittelst eines Vorbehalts bei der Anstellung eine Auflösung des Verhältnisses für solche Fälle herbeizuführen, wo eine erwiesene Unfähigkeit überhaupt oder ein beharrlich dienstwidriges oder unwürdiges Verhalten jene Auflösung durch das Interesse des öffentlichen Dienstes geboten würde erscheinen lassen: so konnte die Deputation diese Bestimmung weder bei der Neuheit der Stellung und bei dem gänzlichen Mangel eines Staatsdienergesetzes für rathsam, noch andrerseits einen Vorbehalt dieser Art unter den bei uns obwaltenden Verhältnissen für practisch irgend gefährlich erachten.

Nicht Einer unter unsern höheren mit solchem Vorbehalt angestellten Beamten dürfte durch denselben in seiner berechtigten Selbständigkeit beeinträchtigt sich fühlen oder gefühlt haben. Ist doch der Vorbehalt, weil nur auf den äußersten Nothfall berechnet, noch niemals zur Anwendung gekommen und macht doch der Geist unsers republikanischen Verfassungslebens einen unstatthaften Druck der Regierung auf die Beamten so gut wie unmöglich. Ja, man darf behaupten, daß dieser Geist selbst die unerläßliche Handhabung des Oberaufsichtsrechts, so lange dieselbe nicht gesetzlich geregelt ist, erschwert. Zwar fehlt es weder gemeinrechtlich noch in unsrer Verfassung an gewissen allgemeinen Grundsätzen für diese Handhabung; allein so lange die practische Anwendung sich blos auf doctrinaire Consequenzen aus solchen Grundsätzen stützen muß, gewinnt dieselbe leicht den Schein einer gewissen Willkür, den man, so lange es gehen mag, gern vermeidet. Die Deputation glaubt daher diese Gelegenheit benutzen zu sollen, dringend die Vorbereitung eines Staatsdienergesetzes zu empfehlen, wie es kein anderer Staat entbehren dürfte, welches insbesondere eines Theils die in den Verfassungsgesetzen Nr. I und V enthaltenen Vorschriften mit den nöthigen Formen und Garantien ausfüllte, andern Theils für alle ständige Beamte Disciplinar-Strafbestimmungen mit angemessen begrenzten und abstufenden Strafmitteln, die Competenz der in Disciplinarfällen erkennenden Behörden, sowie das Verfahren vor denselben überhaupt in einer, die Interessen nicht weniger der Beamten als des Staats schützenden Weise festsetzte. Bei einem solchen Gesetz wäre jeder Nothbehelf eines Kündigungsvorbehalts entbehrlich und dann allerdings auch verwerflich.

So ist der revidirte Entwurf (Anlage I.) zu Stande gekommen. An ihm war nun die schwerste Aufgabe zu lösen, eine Umgestaltung desselben zu einer Straf-

proceßordnung auf Grund des bestehenden Strafrechtes zu versuchen, zugleich aber zu prüfen, inwieweit mit einer solchen Prozeßordnung eine Cassationsinstanz am Oberappellationsgericht nach den »Bestimmungen« vereinbar sein mögte. Ueber den Character jenes Strafrechts hat die Deputation bereits in ihrem Berichte vom 2. Mai v. J. sich ausgesprochen. Unter seinen anwendbaren Normen können heutiges Tages positive Gesetze kaum noch genannt werden, und da auch unser Particularrecht nur über äußerst wenige strafbare Handlungen gesetzliche Vorschriften aufzuweisen hat: so mußte zunächst in dem Entwurf fast jede Bezugnahme auf »Gesetze« gestrichen und eine Hinweisung auf »strafrechtliche Grundsätze« an deren Stelle gesetzt werden. Die Unterscheidung der strafbaren Handlungen nach Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ist diesem Strafrecht fremd, mit ihr mußte auch die Competenzbestimmung der Strafgerichte, der sie zur Grundlage gedient hatte, fallen. Nur die vorläufig von der Anklagekammer nach »strafrechtlichen Grundsätzen« zu ermessende Höhe der in einem gegebenen Falle muthmaßlich verwirkten Strafe konnte der Unterscheidung der Zuständigkeit verschiedener Strafgerichte zum Grunde gelegt werden. Dies ist im Artikel 3 geschehen. Hiernach werden auch eigentliche Criminalvergehen, Diebstahl, Betrug ꝛc., sofern sie in einem gegebenen Fall nach dem Dafürhalten der Anklagekammer mit einer geringeren Strafe als drei Wochen Gefängniß oder dreißig Thalern Geld bestraft werden dürften, vor das Polizeigericht gehören. Dieser Umstand würde insbesondere auch bei der Frage in Betracht kommen, ob die Functionen der Staatsanwaltsgehülfen, zumal in den Hafenstädten, dortigen Unterpolizeibeamten könnten übertragen oder ob auch diese Stellen durch juristisch gebildete besondere Beamte müßten besetzt werden. — Alles was der Entwurf über die Bedingungen einer öffentlichen Klage in den Artikeln 23—28 einschließlich vorgeschrieben hatte, mußte gestrichen werden, weil es größtentheils auf einer, in den neuern Strafgesetzgebungen enthaltenen Ausbildung des Strafrechts beruht, die durch internationale Verhältnisse oder durch die Natur des neuen Anklageverfahrens herbeigeführt ist, dem s.g. gemeinen deutschen Strafrecht aber fehlt. Nicht weniger mußte der ganz Titel VI. »Von der Verjährung« in Wegfall kommen, da er ebenfalls mit einer Reform des Strafrechts in nicht zu trennender Verbindung steht. Dagegen werden die übrigen Titel durch die Aenderung des dem Entwurf zu Grunde gelegten materiellen Strafrechts nur hier und da, namentlich im XXV. und XXVII. Titel, berührt; freilich, wo es geschieht, in solcher Weise, daß daran die Schwierigkeit einer Durchführung des öffentlichen und mündlichen Anklageverfahrens auf Grund des bestehenden Strafrechts erkennbar wird. In dieser Beziehung ist namentlich auf die Aenderungen zu verweisen, welche die §§. 346, 360, 368, 433, 480, 495, 538, 565, 567 haben erfahren müssen. Klagantrag, Anklagebeschluß und Urtheil müssen das Vergehen, um das es sich handelt, in allen seinen Merkmalen deutlich bezeichnen. Diese Aufgabe ist leicht wo ein Strafgesetz diese Merkmale in bestimmter Fassung festgestellt hat, sie kann aber, zumal in nicht alltäglichen Fällen, eine sehr schwierige werden, wo von einem meistens ungeschriebenen Recht ausgegangen, der Begriff erst nach der, ihrer Natur nach wandelbaren Theorie festgestellt, die Fassung in dem gegebenen Fall erst gefunden werden muß. Auch bei der Frage, welche factische Umstände in Schwurgerichtsfällen, außer denjenigen, die den eigentlichen Thatbestand bilden, durch einen Wahrspruch der Geschwornen entschieden werden müßten, sowie bei der andern, mit jener zum Theil im Zusammenhange stehenden Frage nach der Art und der Zulässigkeit von Rechtsmitteln wider die Zumessung der Strafe, gehen die neueren Strafprozeßordnungen von der Voraussetzung aus, daß das Verfahren auf ein positives Strafgesetzbuch gebaut sei. Wie in diesen Gesetzbüchern bei jeder strafbaren Handlung ein Höchstbetrag der nach Art und Maaß zu erkennenden Strafe, häufig auch ein bestimmter Mindestbetrag festgesetzt, außerdem aber überhaupt und bei einzelnen strafbaren Handlungen besonders die Gründe genau bezeichnet sind, welche die Richter ermächtigen oder verpflichten, sei es über jenen Höchstbetrag hinaus oder unter den Mindestbetrag hinab zu gehen: so schreiben die Prozeßordnungen vor, daß die Existenz dieser Erhöhungs- oder Milderungsgründe jedesmal durch einen Wahrspruch der Geschwornen festgestellt, dem Richter aber allein überlassen werden solle, das Maaß der innerhalb des gesetzlichen Höchst- und Mindestbetrages verbleibenden ordentlichen Strafe abzuwägen.

Eine Folge ist, daß an jedem Straferkenntniß ersehen werden kann, ob die Strafzumessung den Gesetzen entspricht. Geht es über die für das vorliegende Vergehen im Gesetz gezogenen Strafgrenzen hinaus oder unter sie hinab, so ist es nichtig, wenn nicht zugleich ein gesetzlicher Straferhöhungs- oder Milderungsgrund in seinem Thatbestande durch das Verfahren, in Schwurgerichtssachen durch das Verdict der Geschwornen festgestellt und die Strafe innerhalb der für diesen Fall weiter gezogenen Grenzen ausgemessen ist. Daher können solche Proceßordnungen auch für die Strafzumessung mit dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde es bewenden lassen; denn darf auch der Richter innerhalb der ordentlichen Strafgrenzen nach freiem Ermessen sich bewegen, so sind doch diese Grenzen so gezogen, daß nicht eine, der Natur des Vergehens geradezu widersprechende Strafe erkannt werden kann.

Anders, wo das s. g. gemeine Strafrecht die materielle Grundlage der Entscheidungen bildet. Durch eine sittliche Nothwendigkeit gezwungen, die meisten zum Theil barbarischen, zum Theil auf längst vergangene sociale Zustände gebaueten Satzungen der früheren Strafgesetze zu verlassen, hat der, nur von dem Geist einer gewandelten Zeit und von der Wissenschaft getragene Gerichtsgebrauch der Strafausmessung neue objective Grenzen nicht in formaler Bestimmtheit vorschreiben können. Er kennt für die bei Weitem meisten Fälle nur willkürliche Strafen, und wenn es gleich für Art und Maaß derselben an gewissen allgemeinen Grundsätzen nicht fehlt, so kann doch eine Verletzung dieser, ein formales Recht nicht darstellenden Grundsätze das Straferkenntniß wohl als ein materiell unrechtes, nicht aber als ein nichtiges erscheinen lassen. Daher weiset die Natur des gemeinen Strafrechts, will man es nicht bei einer einzigen Instanz bewenden lassen, auf die Zulassung eines Rechtsmittels wider die Iniquität (Appellation) statt wider die Nullität der Strafzumessung (Nichtigkeitsbeschwerde) hin. Ein Recht aber, welches fast nur eine subjective Garantie, die Einsicht und Gewissenhaftigkeit des Richters, für eine materiell gerechte Strafausmessung kennt, dürfte jedenfalls, zur Verstärkung dieser Garantie, eine solche zweite Instanz unentbehrlich erscheinen lassen. Auch im gemeinen Recht ist von gewissen allgemeinen oder für einzelne Vergehen besonderen Gründen die Rede, aus welchen der Richter bald eine höhere bald eine geringere Strafe als die sonst angemessene erkennen darf. Es konnte daher auch in der Anlage II der §. 486 beibehalten werden, welcher über die thatsächliche Existenz solcher Umstände einen Wahrspruch der Geschwornen vorschreibt. Allein auf diesem Gebiet herrscht sowohl in der Doctrin als in der Praxis des gemeinen Rechts eine große Meinungsverschiedenheit, und nicht weniger über die Frage, ob ein gewisser Umstand als straferhöhend oder mildernd den Rechten nach habe betrachtet werden dürfen, als über die andere, ob die Strafausmessung denselben nach Gebühr berücksichtigt habe, würde eine Beschwerde im gegebenen Falle, wenn man sie nicht völlig ausschließen will, nicht im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde, vielmehr nur der Appellation zum Austrag bei einem höhern Gericht gebracht werden können.

Diesen Anforderungen nun, welche die Natur des gemeinen Rechts an das neue Verfahren, dem es zur materiellen Grundlage dienen soll, insbesondere an die Festsetzung der Rechtsmittel wider die Strafzumessung stellt, ist für polizei- und strafgerichtliche Fälle in der Anlage II. entsprochen. Die für das Verfahren in Schwurgerichtssachen maaßgebenden »Bestimmungen« aber sind in dieser Beziehung für das gemeine Strafrecht nicht berechnet. Der §. 7 sub 3 bestimmt, daß ein Urtheil nichtig sein solle, wenn es eine Strafe ausspreche, die, ohne durch Milderungs- oder Schärfungsgründe motivirt zu sein, entweder ihrer Gattung nach den Bestimmungen des auf die That anwendbaren Gesetzes nicht entspreche oder nach Dauer und Größe nicht innerhalb des gesetzlichen Maximal- oder Minimalsatzes sich halte. In Schwurgerichtssachen wird, da das jetzige bremische Particularrecht die Todesstrafe ausschließt und Geldstrafen in der Regel nicht werden erkannt werden können, es nur darum sich handeln, ob nach »den Bestimmungen des auf die That anwendbaren« Gesetzes an Stelle der erkannten Gefängniß- eine Zuchthausstrafe oder umgekehrt hätte erkannt werden sollen, oder ob die erkannte Dauer einer Freiheitsstrafe über den gesetzlichen Maximalsatz hinausgehe oder den gesetzlichen Minimalsatz nicht erreiche. Selbst die »Bestimmungen« sind hier augenscheinlich von der Voraussetzung eines neuen Strafge-

setzbuchs ausgegangen, das bei jeder strafbaren Handlung die zulässige Gattung der Freiheitsstrafe und einen Höchst- und Mindestbetrag festgestellt habe.

Wollte man den hier vorausgesetzten »Gesetzen« im Wege der Interpretation die strafrechtlichen Grundsätze des gemeinen Rechts substituiren, und dem obigen Satz des §. 7 die Fassung unterlegen zu können glauben: eine Nichtigkeitsbeschwerde wider den Inhalt des Urtheils ist zulässig,

> wenn eine Strafe erkannt ist, die, ohne durch strafrechtliche Milderungs- oder Schärfungsgründe motivirt zu sein, entweder ihrer Gattung nach den auf die That anwendbaren strafrechtlichen Grundsätzen nicht entspricht, oder ihrer Dauer und Größe nach nicht innerhalb das den Rechten nach festzuhaltenden Höchst- oder Mindestbetrages ausgemessen ist,

so würde doch, da das gemeine Recht, wie gesagt, fast überall die Bestimmung der Gattung und des Maaßes einer zu erkennenden Freiheitsstrafe dem, den concreten Umständen sich anpassenden im Instanzenzuge zu corrigirenden Ermessen des Richters überläßt, gegen die Strafzumessung des Schwurgerichtshofes entweder eine Nichtigkeitsbeschwerde so gut wie niemals Platz greifen können, oder das Oberappellationsgericht jede bisher im Appellationswege anfechtbare Iniquität der Strafzumessung fortan als Nullität anzuerkennen haben, nur daß fortan auch dann das Urtheil zu vernichten sein würde, wenn die Strafe in Art oder Maaß nach Ansicht des Oberappellationsgerichts zu niedrig ausgemessen sein sollte.

Ob das Oberappellationsgericht dem §. 7 sub 3 der »Bestimmungen« während einer in Bremen noch provisorisch fortdauernden Anwendung des gemeinen Strafrechts diese Auslegung geben werde, muß die Deputation dahin gestellt sein lassen. Von dem Versuche, die übrigen freien Städte zu einer solchen Abänderung der »Bestimmungen« zu veranlassen, die für Bremen auch rücksichtlich der Strafzumessung des Assisenhofes eine Appellation an das Oberappellationsgericht ermöglichen würde, vermag sie einen Erfolg sich nicht zu versprechen. Man wird schwerlich die Hand dazu bieten wollen, daß auch nur für die Dauer eines Provisoriums eine unverhältnißmäßige Belastung des Oberappellationsgerichts durch bremische Criminalsachen, wie sie bisher stattgefunden hat, wieder herbeigeführt werden könnte. Ohnehin würde eine über solchen Antrag herbeigeführte Verhandlung die Einführung des neuen Verfahrens bei uns auf eine nicht zu berechnende Dauer verzögern.

Die Deputation hat sich verpflichtet fühlen müssen, auf die Hauptschwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche der Durchführung des neuen strafgerichtlichen Verfahrens auf Grund des bestehenden Strafrechts aus der Natur des letztern erwachsen werden. Sollten gleichwohl, auch im Vertrauen auf den Fortbestand der seitherigen verhältnißmäßig großen Milde der bremischen Praxis oder doch auf eine Auslegung der »Bestimmungen« im oben bezeichneten Sinne, die Vorzüge einer Strafproceßordnung, wie die Anlage II sie enthält, vor dem bestehenden Zustande für überwiegend genug erachtet werden, um ohne Verzug eine provisorische Einführung derselben zu empfehlen: so würde die Deputation doch dringend wünschen, die Dauer eines solchen Provisoriums auf einen Zeitraum beschränkt zu sehen, innerhalb dessen mit einem neuen Strafgesetzbuch die Reform abgeschlossen werden könnte. Sie wird der ihr durch die Beschlüsse des Senats vom 1. Juni und der Bürgerschaft vom 21. Mai v. J. gewordenen Empfehlung entsprechend, fortan der Berathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs ihre nicht mehr getheilte Kraft zuwenden. In der ersten Lesung ist sie schon über den Allgemeinen Theil des Entwurfs hinaus gelangt, sie giebt sich daher der Hoffnung hin, im Lauf eines Jahres ihres Auftrags sich entledigen zu können.

Ihre Schlußanträge faßt sie dahin zusammen:

1) die unter den Senaten der freien Städte vereinbarten »Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens« zwar im Uebrigen, jedoch mit den von der Deputation S. 72 des obigen Berichts vorgeschlagenen Abänderungen zu den §§ 1, 12, 15 und mit den von Frankfurt angeregten Modificationen der §§. 20, 25, 27 im Wesentlichen — die Fassung der weiteren Vereinbarung der Senate anheimstellend — zu genehmigen;

2) darüber Beschluß zu fassen, ob ohne Verzug mit Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Strafsachen, provisorisch bis zur Einführung eines neuen Strafgesetzbuchs auf Grundlage des bestehenden Strafrechts, voran zu gehen, oder die Reform des strafgerichtlichen Verfahrens bis dahin auszusetzen sei, daß sie im Zusammenhange mit einem neuen Strafgesetzbuch eingeführt werden könne;

3) im Fall der Beschlußfassung im erstgedachten Sinne den in Anlage II. beiliegenden Entwurf einer »provisorischen Strafproceßordnung im Anschluß an das bestehende Strafrecht« zu genehmigen und dann zugleich

4) für die Publicationsverordnung der »Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts 2c.« diejenigen Beschränkungen und Ergänzungen zu beschließen, welche oben S. 72, 73 unter Ziffer 1—5 in Vorschlag gebracht und Inhalts der »Bestimmungen 2c.« der Particulargesetzgebung der einzelnen Städte frei gelassen sind; endlich aber

5) falls die Entscheidung über die unter 2 bezeichnete Frage in dem dort zuletzt gedachten Sinne sollte getroffen werden, die Beschlußfassung über den in Anlage I. beigelegten »Revidirten Entwurf einer Strafproceßordnung«, sowie über die soeben unter 4 angezogenen Vorschläge bis dahin auszusetzen, daß auch der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs wird vorgelegt sein.

(gez.) **F. Donandt.** (gez.) **D. J. Klugkist.**